

Eingegangen

30. Okt. 2017

K&A Schönfelder & Jochheim

Beglaubigt Abschrift

28 O 368/16



Verkündet am 25.10.2017

Heinen, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäfts-
stelle

Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Teilanerkennnis- und Schluss-Urteil

In dem Rechtsstreit

des dolphin aid e.V., vertreten durch den Vorstand, Angermunder Straße 9, 40489
Düsseldorf,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Cronemeyer, Feldbrun-
nenstraße 27, 20148 Hamburg,

gegen

die Wal- und Delfinschutz-Forum gemeinnützige UG, vertreten durch Herrn Jürgen
Ortmüller, Moellerstraße 19, 58119 Hagen,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Gerd G. Schönfelder, Hagener
Straße 1, 58642 Iserlohn,

hat die 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 20.9.2017
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Eßer da Silva, die Richterin am
Landgericht Hübeler-Brakat und den Richter am Landgericht Elsen

Entscheidungsgründe

Die Beklagte war, soweit sie den Klageantrag anerkannt hat, dem Anerkenntnis entsprechend zu verurteilen. Die Klage ist, soweit nach dem Teilerkenntnis noch in der Sache zu entscheiden ist, bis auf einen geringen Teil des Zahlungsanspruchs unbegründet.

I.

Dem Kläger stehen die weiter geltend gemachten, auf die Verletzung seines Unternehmenspersönlichkeitsrechts gestützten Unterlassungsansprüche gegen die Beklagte nicht zu.

Der in seinem Unternehmenspersönlichkeitsrecht betroffene Kläger hat gegen die Beklagten keinen Unterlassungsanspruch gemäß den §§ 1004 Abs. 1 S. 2, 823 Abs. 1 BGB hinsichtlich der streitgegenständlichen Äußerungen.

Das Unternehmenspersönlichkeitsrecht und das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb stellen offene Tatbestände dar, deren Inhalt und Grenzen sich erst aus einer Interessen- und Güterabwägung mit der im Einzelfall konkret kollidierenden Interessensphäre anderer ergeben (vgl. BGH, NJW 2008, 2110 m.w.N.).

Stehen sich als widerstreitende Interessen - wie vorliegend - die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) und die zuvor genannten Rechtsgüter des Klägers gegenüber, kommt es für die Zulässigkeit einer Äußerung maßgeblich darauf an, ob es sich um Tatsachenbehauptungen oder Meinungsäußerungen handelt. Tatsachen sind innere und äußere Vorgänge, die zumindest theoretisch dem Beweis zugänglich sind und sich damit als wahr oder unwahr feststellen lassen, während Meinungsäußerungen durch das Element der Stellungnahme gekennzeichnet sind. Unabdingbare Voraussetzung für eine zutreffende Einordnung einer Äußerung ist die Ermittlung des Aussagegehalts. Dabei darf nicht isoliert auf den durch den Antrag herausgehobenen Text abgestellt werden. Maßgeblich für das Verständnis der Behauptung ist dabei weder die subjektive Sicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung

Betroffenen, sondern der objektive Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikums hat (vgl. BVerfG, NJW 2006, 207).

Für die Beurteilung der Frage, ob eine Äußerung als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung bzw. Werturteil einzustufen ist, bedarf es der Ermittlung des vollständigen Aussagegehalts. Insbesondere ist jede beanstandete Äußerung in dem Gesamtzusammenhang zu beurteilen, in dem sie gefallen ist. Sie darf nicht aus dem sie betreffenden Kontext herausgelöst einer rein isolierten Betrachtung zugeführt werden. So dürfen aus einer komplexen Äußerung nicht Sätze oder Satzteile mit tatsächlichem Gehalt herausgegriffen und als unrichtige Tatsachenbehauptung untersagt werden, wenn die Äußerung nach ihrem – zu würdigenden – Gesamtzusammenhang in den Schutzbereich des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 5 Abs. 1 GG fallen kann und in diesem Fall eine Abwägung zwischen den verletzten Grundrechtspositionen erforderlich wird. Dabei ist zu beachten, dass sich der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG auch auf die Äußerung von Tatsachen erstreckt, soweit sie Dritten zur Meinungsbildung dienen können, sowie auf Äußerungen, in denen sich Tatsachen und Meinungen vermengen und die insgesamt durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt werden (vgl. BGH, NJW 2009, 3580).

Im Rahmen der Ermittlung des Aussagegehalts kann sich die Prüfung nicht nur auf „offene“ Behauptungen beschränken. Vielmehr muss sich die Prüfung auch Äußerungen erstrecken, die im Gesamtzusammenhang der offenen Einzelaussagen „versteckt“ bzw. „zwischen den Zeilen“ stehen könnten (vgl. BGH, NJW 2006, 601). Danach ist bei der Ermittlung sogenannter verdeckter Aussagen zu unterscheiden zwischen der Mitteilung einzelner Fakten, aus denen der Leser eigene Schlüsse ziehen kann und soll, und der erst eigentlich „verdeckten“ Aussage, mit der der sich Äußernde durch das Zusammenspiel offener Äußerungen eine zusätzliche Sachaussage macht bzw. sie dem Leser als unabweisliche Schlussfolgerung nahe legt. Unter dem Blickpunkt des Art. 5 Abs. 1 GG kann nur im zweiten Fall die „verdeckte“ Aussage einer „offenen“ Behauptung des Äußernden gleichgestellt werden. Denn der Betroffene kann sich in aller Regel nicht dagegen wehren, dass der Leser aus den ihm „offen“ mitgeteilten Fakten eigene Schlüsse auf einen Sachverhalt zieht, für den die offenen Aussagen Anhaltspunkte bieten, der von dem sich Äußernden so aber weder offen noch verdeckt behauptet worden ist (vgl. BGH a. a. O.).

Entgegen der Auffassung des Klägers ändert hieran auch die sog. „Stolpe-Rechtsprechung“ des Bundesverfassungsgerichts zu mehrdeutigen Tatsachenbehauptungen (BVerfG v. 25.10.2005 - 1 BvR 1696/98, BVerfGE 114, 339) nichts, denn diese ist richtigerweise bei verdeckten Aussagen nicht anwendbar (OLG Köln, Urt. v. 19.05.2015 - 15 U 208/14, AfP 2015, 440; vgl. zudem OLG Düsseldorf v. 16.10.2013 - 15 U 130/13, AfP 2014, 70; LG Hamburg v. 01.10.2010 - 324 O 3/10, AfP 2011, 394; Soehring, in: Soehring/Hoene, Presserecht, 5. Auflage 2013, § 16 Rn. 44d). Die uneingeschränkte Übertragung der Grundsätze der Stolpe-Rechtsprechung auf verdeckte Aussagen würde nämlich den verfassungsrechtlich gebotenen Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit gefährden. Die Bejahung eines Unterlassungsanspruchs gegen mehrdeutige offene Tatsachenbehauptungen beruht maßgeblich auf der Überlegung, dass der sich Äußernde dort die Möglichkeit hat, sich klar und eindeutig auszudrücken und dadurch Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch nach dem Verständnis des Durchschnittsrezipienten nicht fernliegende Deutungsvarianten zu vermeiden. Dies wäre jedoch bei verdeckten Äußerungen entweder nicht möglich oder jedenfalls mit unverhältnismäßigen Einschränkungen der Meinungsäußerungsfreiheit verbunden, weil es regelmäßig dem Einflussbereich des sich Äußernden entzogen ist, welche einzelnen Schlussfolgerung der Rezipient aus für sich genommen zutreffend dargestellten Fakten zieht. Daher ist unter Berücksichtigung der betroffenen Grundrechtspositionen eine Annahme verdeckter Tatsachenbehauptungen nur hinsichtlich sich als unabweislich aufdrängender Schlussfolgerungen gerechtfertigt und es sind im Übrigen Unterlassungsansprüche zu verneinen, weil es "mehrdeutige" verdeckte Tatsachenbehauptungen nach diesem Verständnis schon nicht geben kann (OLG Köln, Urt. v. 19.05.2015, a.a.O.).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze gilt für die einzelnen Klageanträge das Folgende:

1. Der Klageantrag zu Ziffer I 1 ist unbegründet, weil der von dem Kläger angegriffene Eindruck, er – der Kläger – habe Spendengelder veruntreut bzw. bei ihm – dem Kläger – habe eine Hausdurchsuchung stattgefunden, durch die Wiedergabe und Verlinkung des Artikels vom 27.01.2016 mit dem Titel: „Spenden für Delfintherapie in großem Umfang veruntreut“ sowie „Hausdurchsuchung bei ‚dolphin kids‘“ nicht wie erforderlich un-

abweislich erzeugt wird. Vielmehr werden aus der maßgeblichen Sicht des unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittsrezipienten die Aussagen nicht – jedenfalls nicht unabweislich – auf den Kläger bezogen.

Es trifft zwar zu, dass die Sachaussage der Verlinkung („Spenden für Delfintherapie in großem Umfang veruntreut (Kölner Stadtanzeiger) Vorbericht aus 2006: Hausdurchsuchung bei ‚dolphin kids‘) – wie der gesamte Inhalt der Anlage K 6 – unter der Überschrift „Delfin-Therapie Dolphin Aid“ steht, so dass es nicht bereits von vornherein ausscheidet, dass die einzelnen Aussagen der Seite auf den Kläger bezogen werden können. Bei einer unvoreingenommenen Betrachtung der Anlage K 6 zeigt sich indes, dass bereits auf den ersten Blick zahlreiche der dort enthaltenen Informationen und Beiträge sich nicht speziell mit dem Kläger befassen. Dies gilt beispielsweise etwa für die direkt nachfolgende Information „28.4.2015 Kinderhilfswerk Inter-National Children Help (ICH) steigt aus Delfintherapie aus“, in welcher – ohne dass ein Link angeklickt werden müsste – keinerlei Bezugnahme zu dem Kläger erkennbar ist. Auch wird gleichfalls unter der Überschrift „Dolphin Aid“ – auf der zweiten Seite der Anlage K6 – eine Rubrik „Weitere WDSF-Beiträge zu selbsternannten Delfintherapeuten“ eingestellt, die ausdrücklich auf drei *nicht mit dem Kläger identische* Personen bzw. Organisationen verweist. Schon dadurch ist ausgeschlossen, dass der verständige und unvoreingenommene Betrachter der Seite annimmt, alle Aussagen seien auf den Kläger bezogen. Selbst wenn man dies aber für den Inhalt der Verlinkung, welche Gegenstand des Antrages zu I 1 ist, annehmen würde, ergäbe sich jedenfalls aus dem Inhalt der verlinkten Berichterstattung, dass diese sich nicht mit dem Kläger, sondern mit der Organisation „dolphin kids“ befasst. Spätestens dadurch ist die unabweisliche Erweckung des mit dem Klageantrag angegriffenen Eindrucks ausgeschlossen, denn es ist möglich (und naheliegend), dass der Rezipient, sollte er aufgrund des Inhaltes der Verlinkung – entgegen dem Wortlaut – noch die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass sich dieser Inhalt auf den Kläger bezieht, durch Verfolgung des Links die zutreffende Information erlangt, dass sich die Aussagen nicht auf den Kläger beziehen.

2. Der Klageantrag zu Ziffer I 2 ist unbegründet, weil der von dem Kläger angegriffene Eindruck, er – der Kläger – kaufe Delphine aus der Bucht von Taiji für die von ihm zertifizierten Therapiezentren an, durch die Wiedergabe und Verlinkung des Artikels

vom 09.03.2015 mit dem Titel: „Das unseriöse Geschäft mit der Delfintherapie“ sowie des Artikels der BILD am Sonntag vom 08.03.2015: „Massaker überlebt, jetzt zur ‚Therapie‘ missbraucht - Das Geschäft mit Delfinen aus der Todes-Bucht“ nicht wie erforderlich unabweislich erzeugt wird. Vielmehr werden aus der maßgeblichen Sicht des unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittsrezipienten die Aussagen nicht – jedenfalls nicht unabweislich – auf den Kläger bezogen.

Auf die Ausführungen unter Ziffer 1 wird Bezug genommen. Spätestens aus dem Inhalt der verlinkten Berichterstattung ergibt sich für den Durchschnittsrezipienten, dass sich diese nicht mit dem Kläger befasst und deshalb auch die Aussage in der Verlinkung („Geschäft mit Delfinen aus der Todes-Bucht“) nicht auf den Kläger bezogen ist.

3. Der Klageantrag zu Ziffer 1 3 ist unbegründet, weil der von dem Kläger angegriffene Eindruck, ein Delfin habe in einem von ihm – dem Kläger – zertifizierten Therapiezentrum einen Besucher attackiert und verletzt, durch die Wiedergabe und Verlinkung des YouTube-Beitrages „Gefangen gehaltener Delfin attackiert und verletzt Besucher“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=QcaPSMuct8A> nicht wie erforderlich unabweislich erzeugt wird.

Auf die Ausführungen unter Ziffer 1 wird Bezug genommen. Spätestens aus dem Inhalt des verlinkten Videos ergibt sich für den Durchschnittsrezipienten, dass sich dieses nicht mit dem Kläger befasst und deshalb auch die Aussage in der Verlinkung („Gefangen gehaltener Delfin attackiert und verletzt Besucher“) nicht auf den Kläger bezogen ist.

4. Der Klageantrag zu Ziffer 1 4 ist unbegründet, weil der von dem Kläger angegriffene Eindruck, er – der Kläger – betreibe Delfintherapien in Delfinarien, durch die im Antrag wiedergegebene Berichterstattung über das „Fachgespräch über die Delphintherapie im Bundestagsbereich mit dem WDSF“ vom 28.06.2007 im Zusammenhang mit dem Kläger nicht wie erforderlich unabweislich erzeugt wird. In der „Berichterstattung über

das Fachgespräch...“, die auf der streitgegenständlichen Seite vollständig wiedergegeben wird, ohne dass ein Link angeklickt werden muss, wird der Kläger nicht erwähnt. Es handelt sich damit aus der Sicht des unvoreingenommenen Lesers um allgemeine Aussagen über Delfintherapien, die keinem der konkreten Therapieanbieter zuzuordnen sind. Daran ändert auch die Tatsache, dass dies unter der Überschrift „Dolphin Aid“ erfolgt, nichts, weil der Durchschnittsrezipient allein aus diesem Umstand noch nicht folgt, dass alle Informationen der Seite sich auf den Kläger beziehen. Auf die Ausführungen unter Ziffer 1 wird Bezug genommen. Auf die Frage, ob es sich bei der Bezeichnung der von dem Kläger zertifizierten Einrichtungen als „Delfinarien“ um eine – wie der Kläger meint – Tatsachenbehauptung handelt, kommt es damit nicht an.

5.

Dem Kläger stehen auch hinsichtlich der mit den Klageanträgen zu Ziffer 5 angegriffenen Äußerungen keine Unterlassungsansprüche zu.

a) Antrag zu 5c: Bei der Äußerung *„Jetzt deckte das Hagener Wal- und Delfinschutz-Forum (WDSF) auf, dass Balder nach eigenen Angaben schon lange kein ‚Botschafter‘ mehr für ‚dolphin aid‘ ist, weil er von dem kommerziellen Missbrauch der Delfine bei den Delfintherapien erfahren hat. Trotz Aufforderung durch Balder habe dolphin aid ihn als ‚Botschafter‘ nicht gelöscht. Dies geschah jetzt erst nachdem das WDSF das Thema öffentlich gemacht hat.“* handelt es sich um Tatsachenbehauptungen. Ein Unterlassungsanspruch besteht dennoch nicht. Die Äußerung *„Jetzt deckte das Hagener Wal- und Delfinschutz-Forum (WDSF) auf, dass Balder nach eigenen Angaben schon lange kein ‚Botschafter‘ mehr für ‚dolphin aid‘ ist, weil er von dem kommerziellen Missbrauch der Delfine bei den Delfintherapien erfahren hat.“* ist zutreffend, wie sich aus der E-Mail des Herrn Balder an die Beklagte vom 14.3.2016 (Anlage B5) ergibt. Die Äußerung *„Trotz Aufforderung durch Balder habe ihn dolphin aid ihn als Botschafter nicht gelöscht...“* ist, da in indirekter Rede gehalten, dahingehend zu verstehen, dass Herr Balder der Beklagten mitteilte, dass er den Kläger zur Löschung aufgefordert, dieser dem aber nicht nachgekommen sei. Insofern ist die Aussage zutreffend, wie sich ebenfalls aus der Anlage B5 ergibt. Allerdings dürfte der Durchschnittsrezipient die Mitteilung des Herrn Balder in der Form, wie die Beklagte sie wiedergibt, so verstehen, dass die „Löschungsaufforderung“ durch Herrn Balder dem Kläger auch zur

Kenntnis gelangt ist, wofür ausweislich der Anlage K23 und K24 Herr Balder jedenfalls keinen Beweis vorlegen kann.

Für die Wahrheit der behaupteten Tatsache trifft indes im Rahmen des Unterlassungsanspruchs grundsätzlich den jeweiligen Kläger die Darlegungs- und Beweislast, da im Ausgangspunkt die Unwahrheit einer Behauptung grundsätzlich von demjenigen zu beweisen ist, der sich gegen die Äußerung wendet (vgl. Burkhardt in Wenzel: Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Auflage 2003, Kap. 12, Rn. 138 f.).

Allerdings tritt eine Beweislastumkehr hinsichtlich des Wahrheitsbeweises dann ein, wenn Streitgegenstand eine üble Nachrede ist. In diesem Fall trifft nach der über § 823 Abs. 2 BGB in das Deliktsrecht transformierten Beweisregel des § 186 StGB grundsätzlich den Schädiger die Beweislast für die Wahrheit der ehrbeeinträchtigenden Behauptung, sofern die Wahrheit der Tatsachenbehauptung zum Zeitpunkt ihrer Äußerung ungewiss ist (vgl. BGH, NJW 2013, 790 m.w.N.; BVerfG, Beschluss vom 25.10.2005 - 1 BvR 1696/98; Sprau, a.a.O., Rn. 102).

Aufgrund des Umstandes, dass es ansonsten zu einer Umkehr des dargestellten Regel-Ausnahme-Verhältnisses hinsichtlich der Beweislasttragung käme, führt jedoch nicht jede Behauptung einer – vermeintlich – unwahren Tatsache zur Anwendung des § 186 StGB. Vielmehr ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Unwertgehalt der geäußerten Tatsachenbehauptung geeignet ist, eine Beweislastumkehr auszulösen.

Nach Auffassung der Kammer liegen die Voraussetzungen des § 186 StGB jedoch nicht vor, da lediglich die Sozialsphäre des Klägers betroffen ist und sein geschäftliches Wirken kritisch beleuchtet wird. An der Bewertung des Verhaltens des Klägers als gemeinnütziger Organisation besteht ein großes öffentliches Interesse, das durch die seitens der Beklagten herausgegebenen Veröffentlichungen befriedigt wird. Vor diesem Hintergrund muss der Kläger eine genaue Beobachtung seines Verhaltens in der Öffentlichkeit ebenso hinnehmen wie eine Kritik, die sich dieses Verhalten bezieht. Da die streitgegenständlichen Äußerungen sich auf eine Kritik an dem geschäftlichen Verhalten des Klägers beschränken, sind sie nicht geeignet, diesen „verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen“, weshalb es nach Auffassung der Kammer bei der Darlegungs- und Beweislasttragung durch den Kläger verbleibt.

Eine Umkehr der Beweislast nach dem Rechtsgedanken des § 186 StGB scheidet außerdem bereits deswegen aus, weil der Beklagte sich auf die ihm gegenüber gemachten Angaben des unmittelbar betroffenen Herrn Balder stützen konnte und insofern die ihm obliegenden Sorgfaltsanforderungen beachtet hat.

Der Kläger hat indes keinen Beweis dafür angeboten, dass es eine entsprechende Mail seitens des Herrn Balder nicht gab, sondern nur dafür, dass eine solche aktuell im Rahmen einer detaillierten Suche nach etwaigen früheren Mails nicht gefunden werden konnte (S. 14 des Schriftsatzes vom 10.4.2017, Bl. 126 d.A.).

b) Antrag zu 5b: Die Äußerung „Der Düsseldorfer Delfintherapie-Vermittler ‚dolphin aid‘ verwendete jahrelang für seine Spenden- und Sponsorenaufrufe als Aushängeschild auch den bekannten RTL-Moderator, Fernsehproduzenten und Kabarettisten Hugo Egon Balder gegen seinen Willen.“ stellt nach dem bisher Gesagten eine Tatsachenbehauptung dar, die im entscheidenden Punkt („gegen seinen Willen“) als wahr zu behandeln ist, weil der darlegungs- und beweisbelastete (s.o.) Kläger beweisfällig geblieben ist.

c) Antrag zu 5a: Die Äußerung „Skandal - Dolphin aid ‚missbraucht‘ Hugo Egon Balder für Sponsoring von Delphintherapien.“ stellt demgegenüber keine Tatsachenbehauptung, sondern eine Bewertung des mitgeteilten Sachverhaltes durch die Beklagte dar.

Die Äußerung ist auch nicht als unzulässige Schmähkritik einzustufen, die aus dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit herausfielen. Die Schmähkritik zeichnet sich dadurch aus, dass der Anwurf auch aus der eigenen Sicht des Kritikers keine verwertbare Grundlage mehr hat (vgl. BVerfG, NJW 1991, 1475, 1477). Wegen seines die Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG verdrängenden Effekts ist der Begriff der Schmähkritik eng auszulegen. Auch eine überzogene, ungerechte oder gar ausfällige Kritik macht eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Von einer solchen kann vielmehr nur dann die Rede sein, wenn bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung des Betroffenen im Vordergrund steht, der jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und gleichsam an den Pranger gestellt werden soll (vgl. BGH, NJW 2002, 1192, m.w.N.).

Eine Meinungsäußerung wird deshalb nicht schon wegen ihrer herabsetzenden Wirkung für Dritte zur Schmähung. Hinzukommen muss vielmehr, dass die persönliche Kränkung das sachliche Anliegen völlig in den Hintergrund drängt. Die Beurteilung dieser Frage erfordert regelmäßig, den Anlass und den Kontext der Äußerung zu beachten (vgl. BVerfG, NJW 2009, 3016). Eine solche Annahme scheidet vorliegend schon deshalb aus, weil sich sämtliche Äußerungen der Beklagten mit dem geschäftlichen Wirken des Klägers befassen und somit die Auseinandersetzung in der Sache betreffen.

Auch bei einer Meinungsäußerung ist jedoch entscheidend, ob der tatsächliche Bestandteil einer Meinungsäußerung sich als zutreffend erweist. Denn wenn sich wertende und tatsächliche Elemente in einer Äußerung so vermengen, dass diese insgesamt als Werturteil anzusehen ist, kann die Richtigkeit der tatsächlichen Bestandteile im Rahmen einer Abwägung der Rechte eine Rolle spielen. Enthält die Meinungsäußerung erwiesene falsche oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen, so wird regelmäßig das Grundrecht der Meinungsfreiheit hinter dem durch das grundrechtsbeschränkende Gesetz geschützten Rechtsgut zurücktreten (vgl. BGH, WRP 2008, 820). Jedenfalls fällt die Richtigkeit des tatsächlichen Äußerungsgehalts, der dem Werturteil zugrunde liegt, regelmäßig bei der Abwägung ins Gewicht (BGH, a. a. O.). Anders liegt es nur, wenn der tatsächliche Gehalt der Äußerung so substanzarm ist, dass er gegenüber der subjektiven Wertung in den Hintergrund tritt (BGH, a. a. O.). Denn wenn sich einer Äußerung die Behauptung einer konkret-greifbaren Tatsache nicht entnehmen lässt und sie bloß ein pauschales Urteil enthält, tritt der tatsächliche Gehalt gegenüber der Wertung zurück und beeinflusst die Abwägung nicht (BVerfG, NJW-RR 2001, 411; BGH, a. a. O.).

Die hiernach erforderliche Abwägung ergibt, dass die Äußerung vom Grundrecht der Beklagten auf Meinungsäußerungsfreiheit getragen ist, zumal die ihr zu Grunde liegenden tatsächlichen Behauptungen – siehe oben unter a) und b) – sich als zutreffend darstellen.

Dem Kläger steht auch hinsichtlich der Äußerung „Die drei Promis [Hugo Egon Balder, Ralf Moeller, Howard Carpendale] sind nach wie vor werbetätig für ein Golfturnier von ‚dolphin aid‘ im Mai 2016 auf Mallorca eingebunden, (das im Jahr 2015 nach Angaben von RP-online für dolphin aid knapp 40.000 Euro an Erlösen einbrachte) - vermutlich ohne Zustimmung von Balder und Moeller.“ kein Unterlassungsanspruch zu. Es handelt sich insofern um eine wahre Tatsachenbehauptung. Der Durchschnittsleser versteht die Äußerung im Kontext der Anlage K 6 zunächst so, dass im Zeitpunkt der Berichterstattung, nämlich am 16.3.2016, mit den genannten drei Prominenten für das anstehende Golfturnier geworben wurde. Dies ist aber ausweislich der Anlage B9, welche alle drei Personen (noch) als Botschafter aufführt, zutreffend. Dem steht nicht entgegen, dass der Kläger vorträgt, die Anlage B9 sei „ab März 2016“ nicht mehr verwendet worden, denn daraus folgt noch nicht, dass sie nicht im entscheidenden Zeitpunkt der Berichterstattung (16.3.2016) noch verwendet wurde. Dasselbe gilt für die Aufforderung an die Fa. Magic Eye vom 20.3.2016 betreffend Ralf Moeller und das Vorbringen, wonach bereits vor diesem Zeitpunkt Hugo Egon Balder nicht mehr erwähnt worden sein soll. Auch hieraus ergibt sich nicht, dass bereits am 16.3.2016 mit den beiden Personen nicht mehr als Botschafter für das Golfturnier geworben worden wäre.

Ferner ist der Äußerung zu entnehmen, dass Herr Moeller und Herr Balder mit ihrer werblichen Einbindung für das Golfturnier „vermutlich nicht einverstanden“ waren. Auch insofern liegt eine unwahre Tatsachenbehauptung nicht vor, wie sich aus den bisherigen Ausführungen zu Hugo Egon Balder, insbesondere aus dessen Mail vom 14.3.2016 (Anlage B5) und aus der Anlage B8 zu Ralf Moeller ergibt.

7.

Dem Kläger stehen auch hinsichtlich der mit den Klageanträgen zu Ziffer 7 angegriffenen Äußerungen keine Unterlassungsansprüche zu.

a) Antrag zu 7b: Zunächst kann der Kläger nicht Unterlassung der Äußerung

„(Nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Abgabenordnung fördern wir nachfolgende, gemeinnützige Zwecke: Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen

Gesundheitspflege.' Diese Aussage als Grundlage für die Steuerfreiheit und Gemeinnützigkeit von dolphin aid halten wir für fragwürdig, weil die Delfintherapie nicht zum 'öffentlichen Gesundheitswesen' gerechnet werden kann.) Es wird von Teilnehmern einer Delfintherapie vermutet, dass die eigenen Reisen und die Vorstandsaufwendungen (Gehälter?) des dolphin aid-Vorstands auch aus den steuerbegünstigten Spendentöpfen bezahlt werden;

verlangen. Der unterstrichene antragsgegenständliche Teil stellt sich als tatsächliche Behauptung dar, die allerdings als zutreffend anzusehen ist. Die Beklagte beruft sich insofern berechtigterweise auf die in der Anlage B 23 wiedergegebenen Blogbeiträge, die zum Teil von Eltern stammen, deren Kinder an einer der von dem Kläger geförderten Maßnahmen teilgenommen haben, und die den Umgang des Klägers mit Spendengeldern zum Teil kritisch hinterfragen.

b) Antrag zu 7a: Dem Kläger steht auch hinsichtlich der Äußerung „Alljährliche Abzocke von ‚dolphin aid“ kein Unterlassungsanspruch zu. Der Anspruch ist schon deswegen unbegründet, weil die angegriffene Äußerung mit einem Fragezeichen versehen ist, das der Antrag aber nicht enthält. Aber auch ohnedies besteht kein Unterlassungsanspruch. Insofern liegt nämlich nach den obigen Ausführungen keine Tatsachenbehauptung vor, sondern der Beklagte teilt dem Leser mit, wie er ein bestimmtes Verhalten seitens des Klägers bewertet, ohne dass die Richtigkeit dieser Bewertung einer Beweiserhebung zugänglich wäre.

Nach dem oben Gesagten (s. unter 5c) liegt keine Schmähkritik vor. Im Kontext der Äußerung bezieht diese sich auf die nachfolgend geschilderte jährliche „Gala im Hotel Intercontinental Düsseldorf, an der etliche Promis und Firmen teilnehmen und eine Menge Geld zusammentragen“. Der gesamte Absatz befasst sich mit den Geldsammelaktionen des Klägers und der an der Geschäftspolitik des Klägers seitens der Beklagten geäußerten Kritik und ist in tatsächlicher Hinsicht seitens des Klägers nicht angegriffen. Dieser Absatz stellt damit in Verbindung mit dem oben unter a) geschilderten Äußerungsteil den tatsächlichen Anknüpfungspunkt für die beklagtenseits vorgenommene Bewertung („Abzocke?“) dar, so dass die erforderliche Abwägung ergibt,

dass infolge des äußerungsrechtlich unbedenklichen Tatsachenkerns das Recht der Beklagten auf freie Meinungsäußerung die Belange des Klägers überwiegt.

8. Der Klageantrag zu Ziffer 1 8 ist unbegründet, weil der von dem Kläger angegriffene Eindruck, der Verein Dolphin Kids e.V. und der Kläger seien rechtlich oder wirtschaftlich miteinander verbunden seien und der Kläger sei in Zivil- und Strafverfahren gegen das Gründerehepaar von Dolphin Kids e.V. wegen Veruntreuung von Spendengeldern verwickelt, durch die in den Antrag aufgenommenen Formulierungen nicht – jedenfalls nicht unabweislich – erweckt wird. Auf die Ausführungen unter Ziffer 1 wird wegen der rechtlichen Ausgangslage Bezug genommen. Es kann offen bleiben – was nach Auffassung der Kammer indes fernliegt – ob durch die Platzierung von Äußerungen über den Kläger zwischen der Überschrift „Kooperation mit fragwürdigen Delfinarien – Eltern durch ‚Dolphin Kids‘ betrogen“ und der hier antragsgegenständlichen Formulierung der mit dem Antrag angegriffene Eindruck im Sinne des Klägers erweckt werden kann. Denn jedenfalls durch die explizit in den Antrag aufgenommenen Aussagen, die den Kläger selbst mit keinem Wort erwähnen, kann ein den Kläger betreffender Eindruck unter keinem Gesichtspunkt erweckt werden.

9. Auch der Antrag zu 9 ist unbegründet.

a) Durch die Äußerung „Kooperation mit fragwürdigen Delfinarien - Eltern durch ‚Dolphin Kids‘ betrogen“ ist der Kläger nicht betroffen. Sie enthält nach dem Verständnis des Durchschnittsrezipienten die Aussage, der Verein Dolphin Kids kooperiere mit fragwürdigen Delfinarien und betrüge Eltern. Damit ist keine Aussage über den Kläger verbunden. Auch aus dem Kontext, d.h. dem nachfolgenden Absatz, ergibt sich keine Aussage zu einer Verbindung von Dolphin Kids zu dem Kläger. Der nachfolgende Absatz befasst sich zwar wieder mit dem Kläger, bevor dann in dem zweiten Absatz das Thema der Überschrift, also Dolphin Kids, wieder aufgegriffen wird. Allein aus der Ungeordnetheit der Darstellung wird der unvoreingenommene Leser aber keine Verbindung konkreter Aussagen, die über eine bestimmte Organisation getätigt werden, auf eine andere Organisation beziehen.

b) Die Äußerung *„Ebenso förderte dolphin aid nach eigenen Angaben im Tierpark Mundomar in Benidorm (Spanien) ein Projekt, das auch von dem radikalen Pseudo-Delfintherapeuten Branko Weitzmann angeboten wird, der in einem Delfinpark in Tunesien mit Delfinen aus der grausamen Delfintreibjagd aus Taiji/Japan ‚arbeitete‘, wie auch die Bild am Sonntag berichtete“* stellt sich im Wesentlichen als Tatsachenbehauptung dar. Soweit der Kläger davon betroffen ist (*„Ebenso förderte dolphin aid nach eigenen Angaben im Tierpark Mundomar in Benidorm (Spanien) ein Projekt“*), ist diese zutreffend. Dass der Kläger mit Mundomar zusammenarbeitete, ergibt sich aus der Anlage B 12 und der Anlage B 13, auf welche Bezug genommen wird. Von dem zweiten Satzteil ist der Kläger nur insoweit betroffen, als eine Verbindung zwischen ihm und Weitzmann dadurch in den Raum gestellt wird, dass beide mit Mundomar zusammenarbeiteten, was – wie gezeigt – hinsichtlich des Klägers zutreffend und hinsichtlich Weitzmann klägerseits nicht angegriffen ist. Dass Weitzmann Delfine aus Taiji verwendet hat, betrifft den Kläger nicht und wird zudem nicht als unwahr angegriffen. Auch die Bezeichnung von Weitzmann als „radikal“ betrifft nicht den Kläger.

c) Die Äußerung *„Nach Angaben der ‚Fundación Aqualandia Mundomar‘ in einem Informationsblatt, das noch im Herbst 2015 verteilt wurde, arbeitet die Stiftung ‚mit verschiedenen Organisationen zusammen, wie z.B. Dolphin aid, Dolphin Kids ...“*; stellt sich als Tatsachenbehauptung dar, die ausweislich der Anlage B 12 zutreffend ist.

d) Die Aussage *„Einen Gerichtsprozess bezüglich dieser Aussagen [über ein Zentrum in der Türkei] hat das Wal- und Delfinschutz-Forum (WDSF) vor dem Landgericht Hagen und auch in zweiter Instanz vor dem OLG Hamm im Wesentlichen gewonnen.“* stellt ebenfalls eine Tatsachenbehauptung dar, die indes den Kläger nicht betrifft und zudem zutreffend ist. Entgegen der Ansicht des Klägers ist dieser Aussage nicht zu entnehmen, dass der Kläger an dem erwähnten Gerichtsverfahren beteiligt wäre. Hierzu trifft die Beklagte weder in der angegriffenen Passage noch im Kontext der Berichterstattung eine Aussage. Die zutreffende Angabe, dass sich das Zentrum in der Türkei im Angebot des Klägers befindet, bietet hierfür nach der Auffassung der Kammer keine hinreichende Grundlage.

10. Ein Unterlassungsanspruch besteht auch nicht hinsichtlich der mit dem Antrag zu 10 angegriffenen Äußerungen.

a) Antrag 10a: Die Äußerung *„Immer wieder wird behauptet, dass in den von dolphin aid angebotenen ‚Therapiezentren‘ (Curaçao Dolphin Therapy Center (CDTC), Island Dolphin Care (Florida, Key Largo) und im Omega Delfintherapie in Marmaris/Türkei) keine Delfin-Shows stattfinden würden. Das ist eindeutig und nachgewiesen falsch!“* stellt sich als Meinungsäußerung („eindeutig und nachgewiesen falsch“) bezüglich einer Behauptung des Klägers dar. Dieser Meinungsäußerung liegt der Tatsachenkern zu Grunde, dass der Kläger sich unzutreffend verneinend zu der Frage äußert, ob in „seinen“ Therapiezentren Delfinshows stattfinden. Die Äußerung dieser Meinung kann unter Berücksichtigung der zuvor dargestellten Grundsätze der Beklagten nicht untersagt werden, weil sich der Tatsachenkern als zutreffend erweist:

Zwar ist entgegen der Auffassung der Beklagten nicht schon aufgrund des Inhaltes des von der Beklagten verlinkten Werbevideos des Klägers, aus dem auch das in den Antrag eingeblendete Lichtbild stammt, anzunehmen, dass der Kläger bzw. ein von ihm zertifiziertes Therapiezentrum Delfinshows veranstaltet. Vielmehr zeigt dieses Video offenkundig Szenen einer sog. Delfintherapie, bei der keine Zuschauer anwesend sind. Zu der auf dem erwähnten Lichtbild gezeigten Szene hat der Kläger vorgetragen, dort seien keine Zuschauer, sondern Mitarbeiter der Einrichtung zu sehen. Letztlich kann indes offen bleiben, ob die in dem Video gezeigten Sequenzen äußerungsrechtlich zulässigerweise als „Delfinshow“ bezeichnet werden dürfen. Denn die streitgegenständliche Äußerung kann der Beklagten aus einem anderen Grund nicht untersagt werden: Unstreitig wirbt das Hotel Dolphin Suites um Gäste mit dem Hinweis auf Delfinshows, die in der Gesamtanlage („Curaçao Sea Aquarium“) von der Dolphin Academy durchgeführt werden. Berücksichtigt man neben der aus Bl. 250 d.A. ersichtlichen räumlichen Nähe der Einrichtungen, dass in der Person des Geschäftsführers eine enge Verflechtung zwischen dem vom Kläger zertifizierten Therapiezentrum, dem Hotel Dolphin Suites und der Gesamtanlage Sea Aquarium besteht, so rechtfertigt dies eine Sichtweise, die die Aktivitäten, welche auf dem Gebiet der Gesamtanlage stattfinden und von dem ebenfalls dort befindlichen Hotel beworben werden, dem Therapiezentrum und damit dem Kläger zurechnet. Denn der Vorwurf, dass der Kläger – im Widerspruch Aussagen in seinen „Zertifizierungsrichtlinien“ – an Delfinshows beteiligt

ist, kann nicht aufgrund der Veranstaltung solcher Shows in den zertifizierten Therapiezentren, sondern auch dadurch begründet sein, dass in räumlicher und organisatorischer Nähe zu solchen Zentren und aufgrund personeller und wirtschaftlicher Verflechtung mit daraus resultierender Überschneidung der entsprechenden ökonomischen Interessen Delfinshows stattfinden. Die verbleibende Ungenauigkeit der streitgegenständlichen Äußerung, die darin besteht, dass nicht in dem Therapiezentrum selbst die Delfinshows stattfinden, ist nach Auffassung der Kammer für das Unternehmenspersönlichkeitsrecht des Klägers bedeutungslos. Durch die vollständig zutreffende Aussage (etwa: „...Das ist falsch, weil in dem Curaçao Sea Aquarium, in dem sich u.a. das vom Kläger zertifizierte Therapiezentrum befindet, Delfinshows stattfinden“) wäre das Ansehen des Klägers in gleichem Maße betroffen wie durch die Aussage, die mit der Klage angegriffen wird.

b) Antrag 10b: Die Äußerung *„In Curaçao können die Delfine nicht in das offene Meer schwimmen, weil sie in einer Lagune gefangen sind und dort gefüttert werden. Nur deshalb machen sie ihre Show-Kunststücke und reagieren auf Anweisung der Delfintrainer für das Schwimmen mit den Delfinen und der angeblichen ‚Delfintherapie‘ mit den kleinen Patienten.“* stellt sich als Meinungsäußerung („weil“, „nur deshalb“) mit tatsächlichem Kern dar. Ein Unterlassungsanspruch besteht nach den dargelegten Grundsätzen nicht. Maßgeblich hierfür ist, dass der Tatsachenkern nach dem Parteivorbringen als wahr anzusehen ist. Die Beklagte trägt – vom Kläger unwidersprochen – zu der Haltung der Delfine in dem CDTC vor, die Delfine würden nicht ohne Betreuung dauerhaft in das offene Meer schwimmen, weil sie in einer Lagune gefangen sind und dort gefüttert werden. Bei kurzen Aufenthalten außerhalb der Lagune, so behauptet sie, werden die Delfine mit einem Boot begleitet und auch dort gefüttert und kehren begleitet wieder zurück (Bl. 72 d.A.). Trifft es aber zu, dass die Tiere nur in Begleitung das offene Meer aufsuchen und unter ständiger Fütterung begleitet wieder zurückkehren, ist die angegriffene Äußerung selbstverständlich hiervon getragen.

c) Antrag 10c: Die Aussage *„In der Curaçao Dolphin Academy, wo sich das Curaçao Dolphin Therapy Center (CDTC) befindet, verstarben innerhalb einer Woche zwei Delfinbabys.“* stellt sich als wahre Tatsachenbehauptung dar, soweit ihr zu entnehmen ist,

dass in der Dolphin Academy zwei Delfinbabys gestorben sind. Davon ist der Kläger außerdem nicht betroffen. Der weitere Aussageteil, wonach sich das CDTC „in der Dolphin Academy“ befindet, ist zwar ungenau, weil sich beide Einrichtungen auf dem Gelände des Sea Aquarium befinden. Die hieraus resultierende Beeinträchtigung des Unternehmenspersönlichkeitsrechts des Klägers ist aber marginal, denn der Kläger wäre von der vollständig zutreffenden Behauptung („In der Dolphin Academy, die sich wie das CDTC auf dem Gelände des Sea Aquarium befindet, ...“) in gleichem Maße betroffen.

11. Dem Kläger steht schließlich kein Anspruch auf Unterlassung hinsichtlich der Äußerung „Delfinarien vertuschen Verletzungen an Besuchern“ zu. Zur Begründung kann auf die Ausführungen zu 9a Bezug genommen werden. Der Durchschnittsrezipient bezieht auch diese Aussage nicht auf den Kläger. Der Kläger wird weder in dem antragsgegenständlichen Teil der entsprechenden Passage noch in dem darauf folgenden, die Überschrift ausfüllenden Absatz erwähnt. Allein aufgrund der Ungeordnetheit der Darstellung, in welcher Informationen über den Kläger, solche über andere Organisationen und schließlich – wie hier – solche allgemeiner Art, die keine konkrete Organisation betreffen, in gleichsam willkürlicher Anordnung einander abwechseln, wird der dies erkennende unvoreingenommene Leser der Internetseite nicht den Schluss ziehen, dass eine Information auch dann auf den Kläger zu beziehen sei, wenn dieser nicht ausdrücklich genannt wird. Dass ein solcher Schluss auch nicht aus dem Umstand zu ziehen ist, dass die gesamte Seite mit „Dolphin Aid“ überschrieben ist, hat die Kammer bereits ausgeführt.

II.

Der Klageantrag zu II ist in Höhe von 258,17 € begründet. Im Hinblick auf die Abmahnung vom 29.9.2016, für die der Kläger mit dem Antrag zu II Kostenerstattung verlangt, gilt, dass diese im Hinblick auf den von der Beklagten in der mündlichen Verhandlung anerkannten Klageantrag zu 7c teilweise berechtigt war. Vor diesem Hintergrund kann der Kläger Kostenerstattung in Höhe einer 0,65 Gebühr zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer verlangen. Für die Berechnung einer höheren als der 0,65 Gebühr besteht keine Veranlassung. Zugrunde zu legen ist zudem – wie im übrigen auch für

den Streitwert des vorliegenden Verfahrens – ein Gegenstandswert von 5.000 €. Es ist zwar zutreffend, dass die Kammer bei Presseveröffentlichungen auch in bundesweit vertriebenen Druckerzeugnissen oder auf entsprechenden Internetseiten der Verlage das Unterlassungsinteresse für eine einzelne Äußerung im Regelfall mit 10.000 € bewertet. Vorliegend handelt es sich indes nicht um eine Presseveröffentlichung, sondern um eine Internetseite mit unstrittig überschaubaren Zugriffszahlen, deren Verbreitungsgrad nicht mit dem eines Presseerzeugnisses vergleichbar ist. Die Kammer hat den Zahlungsantrag ergänzend dahin ausgelegt, dass Zinsen ab Rechtshängigkeit (2.2.2017) verlangt werden.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit findet ihre Rechtsgrundlage in § 708 Nr. 1, 709 ZPO.

Streitwert: 105.000,- EUR (21 x 5.000 €)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Landgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Oberlandesgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die **Bezeichnung des Urteils** (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) gegen **das die Berufung gerichtet wird**, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Oberlandesgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Oberlandesgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Dr. Eßer da Silva

Elsen

Richterin am Landgericht-
Hübelor-Brakat ist wegen
Urlaubs gehindert zu unter-
schreiben

Dr. Eßer da Silva

Beglaubigt

Heinen

Justizbeschäftigte

